

Vereinsatzung

§ 1 Name, Eintragungsabsicht, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Essbares Schwerin“.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
- 3) Sitz des Vereins ist Schwerin.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes, des Klimaschutzes, die Förderung der Artenvielfalt und Insektennahrung, der Landschaftspflege, der Stadtbildgestaltung und Stadtbildästhetik, die Förderung urbanen und gemeinschaftlichen Gärtnerns mit Pflanzenzucht zur lokalen Selbstversorgung, Saatgut- und Sortenerhaltung, die Förderung der Wissenschaft, Kunst und Kultur, der Volksbildung, speziell des Kräuterwissens, der traditionellen Heilkunde, des Bewusstseins für eine saubere Stadt, der Herstellung von Lebensmitteln für nachhaltige Lebensweisen, der Traditionen des Jahreszeitenzyklus, gesellschaftlicher Gesundheitspflege und natürlicher Ernährungsweisen, Förderung der sozialen Kompetenzen, der Achtung vor dem Werke Anderer im Füreinander und Miteinander zugunsten des Gemeinwohls.
- 2) Dieser Zweck soll insbesondere durch folgende Mittel verwirklicht werden:
 - durch die Erschließung von Flächen für den nachhaltigen Anbau von Nutzpflanzen in der Stadt Schwerin und Umland,
 - gemeinschaftliche Aktionen zur Bepflanzung öffentlicher Grünflächen mit Nutzpflanzen.
 - Veranstaltungen zum Ernten, Einkochen, zur Vermittlung von Kräuterkunde, Heilkunde, Vorträge, Seminare, Kräuterführungen, Stadtführungen, Gärtnerkursen, Baumschnittkursen, Verarbeiten und Verteilen gartenbaulicher Erzeugnisse,
 - durch Aufklärung der Bevölkerung durch Öffentlichkeitsarbeit,
 - durch Austausch und Kooperation mit Gärtnereien Schwerins, der Stadtverwaltung und anderen Institutionen.
 - Vermittlung von kulturellen Traditionen und Verbundenheit zu den Jahreszeiten.
 - Durch Einwerben von Spenden und Fördermittel.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Konkreten oder pauschalen Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Ehrenamtpauschale. (§ 3 Nr. 26 a EStG)
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (§ 27 Abs. 3 Satz 2 BGB)
- 5) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie rechtsfähige Personengesellschaft werden.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsentscheidung. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller eine Bestätigung in Textform darüber zugegangen ist und der Antragsteller eine einmalige Aufnahmegebühr ausgehändigt hat.
- 3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod und bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch deren Auflösung.
- 2) Der Austritt ist jederzeit möglich und schriftlich dem Vorstand zu erklären. Für die Wirksamkeit ist der Eingang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend.
- 3) Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Absoluten Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung dürfen alle Vereinsmitglieder angehören.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über die Mittelverwendung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Bestellung der Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufen.
- 4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangt wird.
- 5) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Vertreten wird dieser vom zweiten Vorsitzenden. Sollten weder der erste noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer gewählt. Das Protokoll wird von der Protokollführung und der Versammlungsleitung unterschrieben und enthält das Datum, den Ort, die Uhrzeit der Versammlung, die Anzahl der Anwesenden, die Tagesordnung, die die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse nebst der Art der Abstimmung und der genauen Stimmverhältnisse, sowie den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.
Weiterhin kann dem erweiterten Vorstand zusätzlich zu 1) ein Schatzmeister angehören.
Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, umfasst aber höchstens 3 Mitglieder.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - Rechtsverbindliche Vertretung des Vereins nach außen.
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichtes.
- 3) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- 4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der Verein wird von einem Vorstandsmitglied vertreten.

§ 9 Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch die Planung und Umsetzung von „Essbares Schwerin e.V.“, durch Anpflanzungen, Pflege und Ernte.
Bei der Ernteverteilung sind bedürftige und einkommensschwache Familien und Personen zu berücksichtigen.
- 2) Die Mitgliedschaft ist kostenfrei, mit Ausnahme der in § 4, 2) aufgezählten Aufnahmegebühr.
Die Höhe der Gebühr wird in der Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
- 3) Jedes Vereinsmitglied hat das selbe Stimmrecht.

§ 10 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Kassenprüfung zur Prüfung der Vereinsfinanzen.
- 2) Die Kassenprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein und dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den BUNDjugend M-V (Teil des BUND M-V e.V.) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.